

STUDIARENDENSCHAFT
DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN
KÖRPERSCHAFT
DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS



ALLGEMEINER STUDIERENDEN AUSSCHUSS
Jürgen-Dietz-Haus, Otto Behagel-Straße 25 D, 35394 Gießen

Allgemeiner Studierendenausschuss (AstA)

Referat für Infrastruktur und Verkehr

Yannick Abu-Shaar

Jürgen-Dietz-Haus

Otto-Behagel-Straße 25 D

Telefon 0641 99 14800

Fax 0641 47113

E-Mail verkehr@asta-giessen.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag: 10 Uhr bis 15 Uhr

Gießen, 19. Juni 2017

Übergangsvertrag mit VGWS für WS 2017/18 und SoSe 2018

Antragsteller: Yannick Abu-Shaar

- Referent für Infrastruktur & Verkehr -

Das Referat für Verkehr bittet das Studierendenparlament vorliegenden Vertrag zu billigen. Der Vertrag umfasst das Wintersemester 2017 sowie das Sommersemester 2017/18 mit einem Monat Vorlaufzeit (01.09.2017-30.09.2018) und hat einen Preis von 1,21€ pro Student*in und pro Semester. Damit einhergehend ergibt es eine Preissteigerung von 3,5% im Vergleich zu allen bisherigen Verträgen. Es handelt sich wiederum um einen Übergangsvertrag.

Es handelt sich um einen Initiativantrag. Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen,

Yannick Abu-Shaar

Anhang:

Vertragsangebot

Anlage 8.18 (allgemeine Bestimmungen für das Semesterticket, räumliche Gültigkeit)



Bestimmungen für die Anerkennung eines SemesterTickets für Studierende der Universitäten Goethe-Universität Frankfurt am Main, Philipps-Universität Marburg und Justus- Liebig-Universität Gießen

1 Zeitliche Gültigkeit

- 1.1 Das SemesterTicket ist gültig für das Wintersemester (01.09. – 31.03.) und für das Sommersemester (01.03. – 30.09.) eines jeden Studienjahres in den jeweils von der Hochschule bekannt gegebenen zeitlichen Rahmen.

2 Räumliche Gültigkeit

- 2.1 Das SemesterTicket ist gültig im Binnennetz der VGWS gemäß Anlage 8.1 zu den Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs auf der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd. Es ist des Weiteren gültig in den nachstehend genannten Linien außerhalb des Binnennetzes der VGWS:

In die Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL)

MVG-Linie	70	Plettenberg-Mitte – Lettmecke (–Nuttmecke – Attendorn)
VWS-Linien	R52/R52MK	Meinerzhagen-Mitte- Neuenschmiede/Viadukt (- Herpel/Bleche – Wegeringhausen – Drolshagen – Olpe)
	R 60	Hespecke – Krummenerl – Neu-Listernohl – Attendorn
	R 61/R61MK	Meinerzhagen-Mitte – Ebberg/Abzw. Siepen/Mühlhofe (– Abzw.Ebberg/Albringhausen – Attendorn)
	A570/A570MK	Herpel Windebruch – Hunswinkel – Valbert
BRS-Linien	R80	Plettenberg Oberstadt – Pasel – (Rönkhausen – Finnentrop)
	R81	Eslohe – Obersalwey–(Abzw. Röhrenspring – Finnentrop)
	R28	Winterberg – Hoheleye – (Schmelzhütte – Bad Berleburg)
	R68	Eslohe – Schwartmecke – (Oedingen – Lennestadt/Grevenbrück)
	335	Sundern-Hagen – Lenscheid – (Rönkhausen – Finnentrop)
	367/369/S70/S90/SB9	Eslohe - Bremke – Schmalleberg – Hundesossen (Störmecke – Lennestadt/Altenhundem)
	467	Schmalleberg-Abzw. Herschede
Abellio	RE16/RB91	Hohenlimburg (VRR) – Plettenberg – (Finnentrop – Siegen)

In den Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)



WESTFALENTARIF

OVAG-Linie 301 Gummersbach – Bergneustadt – Pernze
(- Wegeringhausen – Drolshagen – Olpe)

In den Verkehrsverbund Rhein-Main (RMV)

VWS-Linie R32 Rittershausen – Mandeln – Abzw. Achenbach –
Achenbach - (Bad Laasphe)

BRS-Linie R35 Wallau – (Amalienhütte – Bad Laasphe)

HLB RE99/RB95 Dillenburg – Dillbrecht – (Rudersdorf – Siegen)

HLB-Linie RB96 Dillenburg – Allendorf – (Niederdresselndorf-
Struthütten) – (*Herdorf – Betzdorf*)

In den Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM)

VWS-Linie R39 Niederfischbach – (Niederndorf – Siegen)

BRS-Linien R23 Daaden – Herdorf – (Struthütten – Neunkirchen)
R41 Betzdorf – Oberasdorf – (Freudenberg)
254 Ortsverkehr Niederfischbach
255 Betzdorf – Kirchen – Offhausen/Katzenbach
256 Betzdorf – Herdorf
257 Betzdorf – Brachbach – Niederschelden
259 Daaden – Nisterberg

DB Regio/HLB RE9/RB90 Wissen – Betzdorf – Niederschelden –
(Niederschelden Nord – Siegen)

HLB-Linie RB96 Betzdorf – Herdorf – (Struthütten – Niederdres-
selndorf) – (Allendorf – Dillenburg)

Web-Linie RB97 Betzdorf – Daaden

HLB RB93 Betzdorf – Niederschelden – (Niederschelden
Nord – Siegen – Kreuztal – Bad Berleburg)

In den Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV)

BRS-Linien R33 Hatzfeld – (Elsoff - Beddelhausen – Bad Berle-
burg)

In einen Haustarif (Rheinland-Pfalz, Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg))
H.Ochsenbrücher 276 Friesenhagen – (Hohenhain – Freudenberg)

3 Ticket

3.1 Als Ticket gilt der Studierendenausweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Tarifbestimmungen



- 3.2 Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen, abgesehen von Kindern im Alter unter 6 Jahren.
- 3.3 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Betreiber des jeweils benutzten Verkehrsmittels zustande. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs auf der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd.
- 4 **Preis**
 - 4.1 Es gilt der vertraglich vereinbarte Fahrpreis für das jeweilige Semester (7 Monate). Der Preis ist für alle neueingeschriebenen sowie rückgemeldeten Studierenden zu entrichten.
- 5 **Sonstige Bestimmungen**
 - 5.1 Weitere Einzelheiten der Abwicklung können zwischen der Studierendenschaft und der VGWS direkt vereinbart werden.

Zwischen der

Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),

vertreten durch den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der VGWS,
Spandauer Straße 36, 57072 Siegen

- im Folgenden „VGWS“ genannt –

und der

Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen,

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss,
Otto-Behaghel-Str. 25, Haus D, 35394 Gießen

- im Folgenden „AStA“ genannt –

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

Präambel

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten, schließen die VGWS und der AStA nachfolgende Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand

- (1) Der AStA erwirbt für alle immatrikulierten Studierenden der Justus-Liebig-Universität Gießen eine Fahrtberechtigung für das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018 zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (2) Die Fahrtberechtigung gilt im Rahmen der jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs – auf der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd. Diese sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage www.vgws.de einzusehen. Künftige Änderungen der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, die Auswirkung auf diesen Vertrag haben, werden dem AStA vor Inkrafttreten schriftlich als Information mitgeteilt.
- (3) Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte. Sie ist **nicht** übertragbar. Eine Mitnahmeregelung ist **nicht** enthalten.
- (4) Das Semesterticket berechtigt zu Fahrten im Binnennetz der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) gemäß Anlage 8.1 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs –

auf der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd. Eingeschlossen in diesen Vertrag sind die Verkehre im Übergangsbereich gemäß Anlage 8.18.

(5) Das Semesterticket ist jeweils im von der Hochschule bekanntgegebenen kompletten Semester (6 Monate), sowie mit einem Monat Vorlauf vor dem Semesterbeginn, also

- im **Wintersemester** für sieben Monate vom 01.09.2017 bis 31.03.2018
- im **Sommersemester** für sieben Monate vom 01.03.2018 bis 30.09.2018

für beliebig viele Fahrten gültig.

Sofern die Semesterzeiten geändert werden oder eine Umstellung auf Trimester vorgenommen wird, ist der Vertrag mit einer Regelung anzupassen, die dieser Regelung wirtschaftlich und dem Sinn gemäß entspricht.

(6) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne des § 55 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes und Studierende, die ausschließlich in einem Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“), sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.

(7) Der AStA kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen auf den Erwerb eines Semestertickets verzichten bzw. die Erstattung des Semesterticketpreises beanspruchen:

1. bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
2. bei Studierenden, die sich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des Hochschulstandortes aufhalten,
3. bei Schwerbehinderten, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
4. bei Studierenden, die promovieren oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befindet,
5. bei Studierenden, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
6. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Semesterticket immatrikuliert sind, kann das preiswertere Semesterticket erstattet werden; haben die beiden Tickets den gleichen Preis, so kann nur an einer Hochschule erstattet werden,
7. bei Studierenden, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel in der VGWS über mindestens 3 Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 6 sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem AStA anzuzeigen.

Ein Nachweis nach Punkt 7 kann jederzeit während des laufenden Semesters und im anschließenden Semester bis 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgen.

Der Ausgleich der nach Abs. 7 Ziff. 7 erstatteten Semestertickets erfolgt erst bei der endgültigen Abrechnung des Semesterticketpreises des Folgesemesters (vgl. § 4 Abs. 4).

(8) Der AStA hat im Falle der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages auf Grund von Abs. 7 die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entspre-

chenden Vermerk in der als Fahrkarte dienenden Urkunde anzubringen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass bei dem von der Hochschule ausgestellten Studiausweis als Chipkarte (§ 5 Abs. 2 der Hessischen Immatrikulationsverordnung) der Textdruck durch die Hochschulverwaltung gelöscht wird.

- (9) Die VGWS kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten. § 5 Abs. 2 ist in jedem Fall zu beachten.

§ 2

Leistungen und Preise

- (1) Das Semesterticket der Justus-Liebig-Universität Gießen ist in allen Nahverkehrsmitteln des VGWS-Verkehrsgebietes, in dem der Tarif des WestfalenTarifs – auf der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd gilt, als Fahrausweis gültig. Der räumliche Geltungsbereich wird in der beigefügten Anlage 8.18 der VGWS Tarifbestimmungen dargestellt (Anlage 2 dieses Vertrages).
- (2) Der AStA zahlt für die vorgenannte Leistung je immatrikulierten Studenten/in im Wintersemester (WS) und im Sommersemester (SoSe) den Betrag von **1,21 Euro** inklusive der gesetzlichen MwSt.

§ 3

Fahrkarten

- (1) Als Fahrkarte gilt die von der Hochschulverwaltung ausgestellte Chipkarte mit Lichtbild (Muster siehe Anlage 3), ersatzweise der von der Hochschulverwaltung ausgestellte Studierendenausweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis das kann sein
- a) dem amtlichen Personalausweis, oder
 - b) dem Reisepass, oder
 - c) einem deutschen Führerschein mit Bild, oder
 - d) einem internationalen Führerschein mit Bild oder
 - e) einem internationalen Studierendenausweis (ISIC).
- (2) Der Service „Fahrkarte in der VGWS“ wird bei Studiausweisen aus Papier durch einen geeigneten Textdruck mit Fälschungssicherheitsmerkmalen kenntlich gemacht. Bei Studiausweisen auf Plastikkarte mit Mikrochip wird ein für die Nutzbarkeit als Fahrkarte geeigneter Textdruck vorgenommen. Der AStA wirkt darauf hin, dass die Universitätsverwaltung die vereinbarten Gestaltungsnormen im Studierendenausweis mit dem Semesterticket umsetzt.
- (3) Die VGWS erhält vom AStA nach Vertragsunterzeichnung ein Muster des gültigen Studierendenausweises und wird als Anlage 3 zum Vertrag genommen. Spätere Änderungen des Erscheinungsbildes durch die Verwaltung sind der VGWS unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden anzuzeigen und durch Vorlage eines neuen Musters zu belegen.

§ 4

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der AStA überweist die Zahlungsbeträge nach § 2 unter dem Betreff „Semesterticket“ sowie Nennung des Semesters und des Namens des AStAs/der Hochschule. Die Abrechnung der Zahlungsbeträge gegenüber der VGWS hat die Anzahl der immatrikulierten Studierenden insgesamt, sowie die Anzahl der immatrikulierten Studierenden, die von der Vereinbarung über das Semesterticket ausgenommen sind, auszuweisen.
- (2) Die Abschlagszahlung erfolgt zum 15.11.2017 für das Wintersemester und zum 15.05.2018 für das Sommersemester und beläuft sich auf 80 % der eingeschriebenen Studierenden. Dieser Betrag wird bis zur endgültigen Abrechnung eines Semesters auf Basis der Studierendenzahlen mal Einzelpreis des aktuellen Semesters berechnet.
- (3) Die VGWS versendet an den AStA ein Abrechnungsformular, das Grundlage für die abschließende Rechnungsstellung ist. Der Versand erfolgt spätestens einen Monat vor der endgültigen Abrechnung. Der AStA weist darin die Anzahl der immatrikulierten Studierenden (bestätigt durch die Hochschulverwaltung) sowie die nach Gründen aufgeschlüsselte Anzahl der gemäß § 1 Abs. 7 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden (bestätigt durch den AStA oder die Härtefallstelle) aus.
- (4) Die endgültige Abrechnung und Zahlung erfolgt zum 15.01.2018 für das Wintersemester 2017/2018 und zum 15.07.2018 für das Sommersemester 2018.
- (5) Mit der Semester-Zahlung ist der VGWS eine rechtsverbindlich unterschriebene Abrechnungsübersicht (gemäß VGWS Meldebogen: Anlage 1) zu übersenden. Die VGWS kann bei Nichteinhaltung des Rücksendetermins durch Nachfrage bei der Hochschulverwaltung mit deren Zahlenangaben eine plausible Schätzung vornehmen.
- (6) Die Zahlungen werden auf das Konto Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd bei der
Sparkasse Siegen,
Konto-Nr. 1215078,
BLZ: 460 500 01,
IBAN DE51460500010001215078
überwiesen.
- (7) Bei Verzug der VS sind die Verkehrsunternehmen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 (1) BGB zu berechnen.

§ 5

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

- (1) VGWS und AStA arbeiten bei der Umsetzung dieses Vertrages fair und sachlich zusammen.
- (2) Das Verkehrsreferat des AStA und die VGWS tauschen sich über alle wichtigen Fragen und zeitnah über besondere Vorkommnisse aus, die bei der Umsetzung dieses Vertrages auftreten.
- (3) Das Verkehrsreferat des AStA und die VGWS treffen sich bei Bedarf auf Einladung der VGWS zu einem Kooperationsgespräch.

§ 6 Informationspflichten

Sollten während der Laufzeit des Vertrages seitens der VGWS Erhebungen unter Berücksichtigung von Fahrausweisen durchgeführt werden, sollen studentische Fragestellungen mit den Zielen valider Zahlen zur Kalkulation des Semesterticketpreises und des sachgerechten Angebots studentischer Mobilität soweit möglich einbezogen werden. Über geplante Vollerhebungen informiert die VGWS den AStA so rechtzeitig, dass die spezifischen studentischen Fragestellungen noch berücksichtigt werden können.

§ 7 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag ist befristet und endet zum 30.09.2018 ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Semesters gekündigt werden. Bei Kündigung zum Beginn eines Semesters entfällt auch die vorgezogene Nutzungsmöglichkeit nach § 1 Abs. 5.
- (4) Im Falle der Kündigung oder Beendigung erfolgt die Abrechnung von Beträgen nach § 4 spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der Vertragslaufzeit.

§ 8 Vereinbarungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

§ 9 Wirksamkeit der Vereinbarung (Salvatorische Klausel)

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung bzw. eine andere zu vereinbarende Regelung, die dem mit der sonstigen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 10
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Hochschulstandort.

§ 11
In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich

1. der Zustimmung des Studierendenparlaments und der notwendigen Beitragsgenehmigung durch das zuständige Mitglied der Hochschulleitung,
2. der notwendigen Tarifgenehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg zum Beginn des Wintersemesters 2017/2018 in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt nur für das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018 und gilt längstens bis zum 30.09.2018. Zur Fortführung des Vertrages bedarf es eines neuen Vertrages.

(3) Die Vereinbarung endet automatisch zum Ende eines laufenden Semesters, wenn der AStA im Falle eines Preiserhöhungsverlangens nach § 2 Abs. 3 oder Abs. 4 seiner Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 5 nicht spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats des laufenden Semesters nachgekommen ist.

Siegen, den

Gießen, den.....

.....
Günter Padt

Vorsitzender des
VGWS Lenkungsausschusses

.....
AStA der Justus-Liebig-Universität
Gießen

.....
AStA der Justus-Liebig-Universität
Gießen

.....
AStA der Justus-Liebig-Universität
Gießen

Anlagen

- Anlage 1 – VGWS Meldebogen
- Anlage 2 – VGWS Anlage 8.18 (Übergangsverkehre)
- Anlage 3 - MusterTicket